



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

8. Jahrgang

Ausgabetag: 29.05.2006

Nr. 17

Inhalt:	Seite
1. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Weilerswist	2
2. Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 im Bereich des Grundstückes in der Gemarkung Weilerswist, Flur 2, Flurstück 255, gelegen Bachstraße 25	4
3. Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 im Bahnhofsumfeld Weilerswist <u>hier:</u> Aufstellungsbeschluss und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	5

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Weilerswist

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11. 2004 (GV NRW S.644) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712, SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“, in der letzten Neufassung und Änderung der Erlasse und Förderrichtlinien des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 (Az.: 515 6.08.06.12.01-34897) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- 1) Die Gemeinde Weilerswist betreibt ab dem Schuljahr 2005/2006 offene Ganztagschulen im Primarbereich an ausgewählten Grundschulen.
- 2) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht eine Betreuung und Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) durch Kooperationspartner an.
- 3) Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.
- 4) Darüber hinaus findet das Angebot statt an 23 Ferientagen sowie an zwei beweglichen Ferientagen.
- 5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Kapazitäten die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 6) Art und Umfang der außerunterrichtlichen Angebote werden durch den Kooperationspartner im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Dabei werden Schülerinnen und Schüler sowie Eltern an der Entwicklung der Angebote beteiligt.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- 1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.
- 2) Die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an den Angeboten der offenen Ganztagschule muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular erfolgen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.August bis 31.Juli).
- 3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten (auch für die an der offenen Ganztagschule teilnehmenden Kinder) diese Satzung an und verpflichten sich, die Kinder an den Angeboten der offenen Ganztagschule regelmäßig teilnehmen zu lassen.
- 4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule).
- 5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, z.B.
 - wenn das Verhalten des Kindes insbesondere durch massive Störung der Gruppe ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
 - wenn das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder
 - wenn der Pflicht zur Beitragszahlung nicht ausreichend bzw. zu spät nachgekommen wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger nach Anhörung der Schulleitung, des Kooperationspartners und der Erziehungsberechtigten.

§ 3

Elternbeiträge

- 1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt wird und in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen ist. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen.

- 2) Mit dem Elternbeitrag sind die Angebote während der Unterrichtszeiten und während der in § 1 Abs. 4 aufgeführten Zeiten abgegolten. Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und gesondert zu zahlen.
- 3) Die Berechnung des Einkommens, welches den Elternbeiträgen zugrunde liegt, erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) bzw. als Anschlussvorschrift der „Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder“.
- 4) Die Elternbeiträge werden vom Maßnahmeträger erhoben und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne die erforderlichen Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich bekannt zu geben. Der Elternbeitrag wird in diesem Falle ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- 5) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet es aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- 6) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Gleichfalls besteht kein Erstattungsanspruch, wenn ein Kind an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) teilnimmt und daher die Angebote der offenen Ganztagschule nicht in Anspruch nehmen kann.
- 7) Rückständige Elternbeiträge werden durch die Gemeindekasse Weilerswist im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend dafür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge betragen

bei einem Jahreseinkommen bis 12.271 €	monatlich 20 €
bei einem Jahreseinkommen bis 24.542 €	monatlich 40 €
bei einem Jahreseinkommen bis 36.813 €	monatlich 60 €
bei einem Jahreseinkommen bis 49.084 €	monatlich 80 €
bei einem Jahreseinkommen über 49.084 €	monatlich 100 €
für das 1. Geschwisterkind	50 % des Beitrages
für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind	30 % des Beitrages

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Weilerswist tritt am 01. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Weilerswist vom 23.06.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, den 24.05.2006

Armin Fuß
Bürgermeister

**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 im Bereich des Grundstückes in der
Gemarkung Weilerswist, Flur 2, Flurstück 255, gelegen Bachstraße 25**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18.05.2006 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 als Satzung beschlossen. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Geltungsbereich:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 betrifft ausschließlich das Flurstück 255, Flur 2, Gemarkung Weilerswist, gelegen Bachstraße 25.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 wurde die überbaubare Fläche im rückwärtigen Grundstücksbereich ausgedehnt um die Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhausanbaus zu schaffen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes 64 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- IV. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 26. Mai 2006
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

GEMEINDE WEILERSWIST DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 im Bahnhofsumfeld Weilerswist hier: Aufstellungsbeschluss und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 10.06.1999 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 71 gefasst. Der Projektausschuss „Weilerswist-Süd“ hat am 16.03.06 die Planunterlagen für die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl I S. 2415) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Neuordnung des Bahnhofsumfeldes Weilerswist und die Schaffung der planerischen Grundlage für Wohnen an der Bahnstrecke als Übergang zwischen dem Kernort und der Wohnbebauung im südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 72 (Wohnbaugebiet „Weilerswist-Süd“).

Das Plangebiet wird im Westen durch die Bahnhofsallee, im Osten durch einen Gewerbebetrieb sowie die Rudolf-Diesel-Straße, im Süden durch die Trasse der L 163n und im Norden durch die Bonner Straße begrenzt.

Ein Teil des Plangebietes erstreckt sich auf eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 68, dessen rechtsverbindliche Ausweisungen in diesen Bereichen neu überplant und somit ersetzt werden.

Die Planunterlagen (Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 sowie vorbereitender Umweltbericht) liegen in der Zeit

vom 06.06.06 bis 05.07.06

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 108, öffentlich aus.

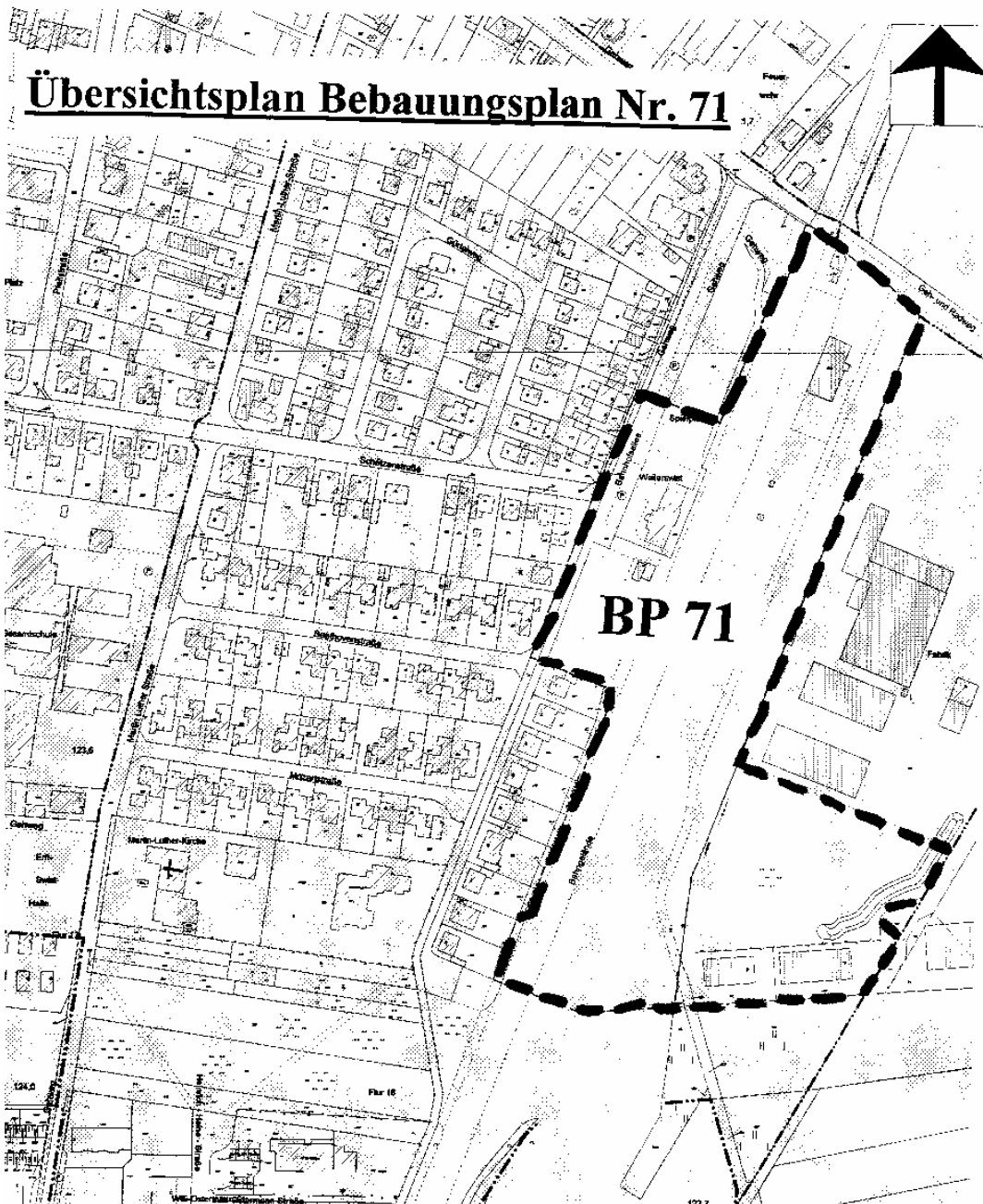
Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, sich über die anstehende Bauleitplanung zu informieren und Anregungen zu der vorgenannten Bauleitplanung schriftlich oder zur Niederschrift vorzutragen. Über die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen berät und beschließt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung bzw. der Rat der Gemeinde Weilerswist.

Weilerswist, den 22.Mai 2006
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erfstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten / "Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsvorsteher-	Wichterlicher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser -Ortsvorsteher-	Erftr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	--------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>